

Versicherungsschutz in Bewegung

Die neue DIN 77200-1 wird den Versicherungsmarkt für Bewachungsunternehmen verändern

Von Bernd M. Schäfer

→ Im Jahr 2006 tagte zum ersten Mal der Arbeitskreis Grundsatzprogramm des BDSW. In diesem Arbeitskreis wurde damals ein neuer Mindeststandard für den Versicherungsschutz von Bewachungsunternehmen definiert, die Mitglieder im BDSW sind. Seit 2008 bildet dieser Standard die Bezugsgröße für einen besseren Versicherungsschutz, als von der Bewachungsverordnung im vergangenen Jahrhundert vorgegeben. Im Frühjahr 2016 sprach der BDSW eine Empfehlung in Richtung der Auftraggeber von Sicherheitsdiensten für Flüchtlingsunterkünfte aus, die sich auf diesen Standard bezieht. Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2017 wird die neue

DIN 77200-1 Gültigkeit erlangen. Es ist davon auszugehen, dass sich der darin definierte Standard, welcher derzeit noch in den letzten Abstimmungsrunden ist, stark an den BDSW-Standard anlehnen wird.

Ist dies der Fall, werden daraus erhebliche Veränderungen für den Versicherungsschutz von Bewachungsunternehmen resultieren. Zum einen wird für die Unternehmen viel klarer als bisher erkennbar sein, welchen Schutz sie warum bieten müssen, und zum anderen werden die Mogelpackungen einer ganzen Reihe von Versicherern nicht mehr marktgängig sein. Das Verschwinden dieser Anbieter oder die Anhebung



BERND M. SCHÄFER

ist Geschäftsführender Gesellschafter der ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH.

47

SAVE THE DATE!

6. Gemeinsamer Bayerischer Sicherheitstag

10. Juli 2017

am Flughafen München





... weitere Informationen in Kürze



der Qualität der gebotenen Deckungen wird der Fall sein.

Folgende Punkte sind dabei von besonderer Relevanz:

Ausreichend hohe Versicherungssummen

Leider sind die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben so niedrig, dass sie in keiner Weise die Erfordernisse im Jahr 2017 widerspiegeln. Den 1 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden der Bewachungsverordnung (BewVO) stellt der neue Standard 2,5 Mio. Euro pauschal für Personen- und sonstige Schäden gegenüber. In den sonstigen Schäden sind insbesondere Sachschäden enthalten.

Schlüsselverluste, die die BewVO gar nicht definiert, sollen nun mit 250.000 Euro nachgewiesen werden. Viele Versicherungsverträge bilden diesen Schutz nur mit 20.000 Euro ab.

Ähnlich drastisch sind die Veränderungen bei dem Abhandenkommen bewachter Sachen, die in der BewVO nur mit 15.000 Euro gefordert werden, nun aber mit wenigstens 250.000 Euro versichert sein sollen.

Vermögensschäden (z. B. Toraufschlussschäden oder Fehlalarme) müssen nach BewVO nur mit 12.500 Euro versichert sein, auch hier gelten in Zukunft 250.000 Euro.

Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen

Vom Charakter fällt die Position Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen unter die Sachschäden. Allerdings schränken viele Versicherer den zunächst in Millionenhöhe gebotenen Versicherungsschutz für Sachschäden durch die Einführung eines Sublimits für Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen auf Beträge von nur 260.000 Euro ein. Dies ist zwar in allen Verträgen und Versicherungsbestätigungen nachlesbar, wird aber mangels Abfrage in Ausschreibungen von niemandem hinterfragt. So wird dem Auftraggeber bestätigt, dass Sachschäden mit 3 Mio. Euro versichert sind, was den Auftraggeber allerdings erheblich interessiert, nämlich ein Brandschaden an seiner Fabrikanlage durch eine versehentlich weggeworfene Zigarettenkippe des Sicherheitsmitarbeiters, wird nicht hinterfragt. Die nicht versicherte unbegrenzte

Haftung führt in einem solchen Schadensfall meistens zur Insolvenz des Dienstleisters und zur erheblichen Belastung der Sachversicherung des Auftraggebers, da kein Regress durchgeführt werden kann. Der neue Standard schreibt hier vor, dass Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen eindeutig zu den Sachschäden zu zählen sind und dass deshalb auch hierfür 2,5 Mio. Euro als Versicherungssumme zur Anwendung kommen müssen.

Strafbare Handlungen

In nur wenigen Vertragskonzepten wird die durch Rechtsprechung des BGH festgeschriebene Haftung des Bewachungsunternehmens für strafbare Handlungen bestätigt, fast nie wird der Versicherungsschutz explizit und damit nachlesbar dokumentiert. Dies wird durch den neuen Standard anders, denn nun wird dieser Punkt ganz klar von den Versicherern abgefordert. Damit wird klargestellt, dass der an dieser Stelle häufig angeführte Vorsatz-Ausschluss nicht greift, obwohl der einzelne Mitarbeiter natürlich vorsätzlich gehandelt hat. Es geht aber hier um die Haftung des Unternehmens und nicht um die des Mitarbeiters. Es gilt die anwendbare Vertragsdeckungssumme, also bei Diebstahl die für Abhandenkommen bewachter Sachen oder bei Brandstiftung 2,5 Mio. Euro für Sachschäden.

Versicherungsbestätigung

Bisher war es so, dass jeder Versicherer nach seinem eigenen Gutdünken darüber entschieden hat, was genau er in die von ihm ausgefertigte Versicherungsbestätigung schreibt. Das Ergebnis war, dass nur ganz wenige Fachleute den tatsächlichen Inhalt der vorgelegten Bestätigungen überprüfen und vergleichen konnten, denn zu prüfen war nicht nur, was aufgeführt war (also z. B. zu niedrige Summen), sondern auch das, was nicht enthalten war, aber eigentlich enthalten sein müsste. Zu letzterem gehören insbesondere der Umfang der versicherten Tätigkeiten und der Versicherungsschutz für strafbare Handlungen der Sicherheitsmitarbeiter. Versicherungsbestätigungen komplett ohne Benennung dessen, was genau das Unternehmen macht, konnten dazu führen, dass ein Detektiv Bewachungsaufgaben übernahm, ohne aber den dafür erforder-

lichen Versicherungsschutz zu haben und dass dies von niemandem geprüft werden konnte.

Durch die Verwendung eines standardisierten Formulars gibt es nun einen Paradigmenwechsel: Nicht, was der Versicherer bestätigt ist entscheidend, sondern das, was der Auftraggeber abfragt. Dies gilt in gleicher Weise für den Auftraggeber, der einen Sicherheitsdienst beauftragt wie auch für einen Sicherheitsdienst, der einen Subunternehmer einsetzt. Das dafür verwendete Formular kann einheitlich für jedes Unternehmen in ganz Deutschland verwendet werden. Es muss von jedem Versicherer nur gestempelt und unterzeichnet werden. Damit ist es standardisiert und kann in die Qualitätshandbücher der Unternehmen übernommen werden. Es ist leicht zu überprüfen, denn außer dem Vorliegen eines gegengezeichneten und gestempelten Formulars muss niemand bei diesem Vorgang versicherungstechnische Kenntnisse haben. Dies ist ein großer Schritt zur Anhebung der Qualität der Sicherheitsdienstleistung, denn Versicherungsschutz ist ein Teil davon. In Zukunft können Versicherer nur noch die Entscheidung treffen, ob sie ein Bewachungsunternehmen versichern oder nicht. Tun sie es allerdings, dann müssen sie den Mindeststandard bieten und können nicht von sich aus den Deckungsumfang willkürlich einschränken. Das Formular kann im Internet unter www.bdj.de/atlas → News und Downloads herunter geladen werden.

Nicht alle Punkte sind in dem neuen Standard ausreichend geregelt. So gibt es keine Vorgabe zu dem Versicherungsschutz für die Bewachung von Landfahrzeugen. Leider schließen viele Versicherer in falscher Interpretation von § 6 (4) BewVO den Versicherungsschutz für die Bewachung von Landfahrzeugen aus. Gelebte Praxis ist es dann, dass z. B. der Diebstahl eines Pkw von der Freifläche eines Autohauses oder eines Baggers von einer Baustelle fälschlicherweise als nicht versichert abgelehnt wird. Diese nicht haltbare Situation heilt der neue Standard auch nicht und man muss zur Vermeidung von Deckungsproblemen hierzu mit dem Versicherer eine einzelvertragliche Lösung verhandeln. Insoweit wird sich auch der Mindeststandard im Laufe der Jahre noch weiter entwickeln. ←